

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.03.1988

Geschäftszahl

87/04/0229

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1195/76 E 17. Jänner 1978 RS 2

Stammrechtssatz

Dem Grundsatz der Amtswegigkeit des VerwVerfahrens korrespondiert eine Verpflichtung der Partei zur Mitwirkung bei der Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes. Dies gilt namentlich dann, wenn der das Verfahren beendende VwAkt (auch) im rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse der Partei gelegen ist.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1988:1987040229.X00